

RS Uvs 2012/5/15 1-147/12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2012

Norm

AVG §38

Kommunalsteuergesetz §11 Abs2

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Die zuständige Behörde hat die von der Berufungswerberin zu entrichtende Kommunalsteuer im Schätzungswege bescheidmäßig festgesetzt, wobei dieser Bescheid rechtskräftig ist. Hinsichtlich der Höhe der Kommunalsteuer konnte nunmehr im Strafverfahren nicht berücksichtigt werden, dass die Berufungswerberin in diesem Verfahren niedrigere Steuerbeträge bekannt gegeben hat. Dies deshalb, da es sich hierbei für den Verwaltungssenat um eine Vorfrage handelt, die von der zuständigen Behörde bereits entschieden worden ist und der Verwaltungssenat an diese Entscheidung gebunden ist.

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at